

Begriffserklärungen

FÜR STROM UND GAS

Abschlagsbeträge: Die Abschlagsbeträge sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Abrechnung verrechnet. Die Abschlagshöhe richtet sich nach dem zu erwartenden Energieverbrauch und -preis.

Arbeitspreis: Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

Grundpreis: Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Zählerpreis) zusammen.

Konzessionsabgabe: Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Konzessionsabgabe wird seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Höhe ist abhängig vom Tarif des Kunden (Grundversorgung oder Sondervertrag) sowie von der Anzahl der Einwohner in der jeweiligen Gemeinde.

Lieferstelle (Verbrauchsstelle): Ort, an dem die Strom- bzw. Gaslieferung erbracht wird.

Messdienstleistung: Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb: Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Netzbetreibernummer: Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Netzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

Netznutzungsentgelte: Entgelte des Netzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

Verbrauch: Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

Kundennummer: Unter der Kundennummer sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Lieferstelle erfasst.

Marktlotation: An einer Marktlotation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Das Objekt ist mit mindestens einer Leitung mit dem Netz verbunden. Bisher gab es für die Bezeichnung Marktlotation verschiedene Begriffe in verschiedenen Gesetzes- und Regelungstexten. Unter anderem wurde die Marktlotation als Lieferstelle, Entnahmestelle, Ausspeisestelle, Messstelle oder Zählpunkt bezeichnet. Der BDEW schlug eine einheitliche Bezeichnung der Begriffsbestimmung vor, dem die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Festlegung gefolgt ist.

Messlokation: Eine Messlokation ist ein Ort, an dem Energie gemessen wird und der alle technischen Einrichtungen (u.a. Zähler) beinhaltet, die zur Ermittlung und Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. Die Messlokation wird weiterhin über die Zählpunktbezeichnung identifiziert.

FÜR STROM

EEG-Umlage: Mit der EEG-Umlage (bis 30.06.2022) wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf die Verbraucher umgelegt.

KWK-Umlage: Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Offshore-Netzumlage: Umlage zum Ausgleich von geleisteten Entschädigungszahlungen für Offshore-Windkraftanlagen.

§19-Strom-NEV-Umlage: Umlage zur Netzentgeltbefreiung für stromintensive Betriebe.

Stromkennzeichnung (Energimix): Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene

Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV: Mit der Verordnung wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt, das über die Umlage finanziert wird.

FÜR GAS

Brennwert: Der Brennwert beschreibt den Energieinhalt, der in einem Kubikmeter Gas im Normzustand enthalten ist. Dieser wird gemäß G 685 kundenspezifisch entsprechend der Abrechnungszeitspanne ermittelt.

Erdgassteuer: Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Erdgassteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Thermische Gasabrechnung: Erdgas wird volumetrisch, das heißt in Kubikmetern (m³), gemessen. Das Betriebsvolumen ist abhängig von Druck und Temperatur. Die in m³ gemessene Menge Erdgas wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit es ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m³ mit der Zustandszahl und dem Brennwert multipliziert.

Zustandszahl Z: Die durchschnittlichen Temperaturen und die Höhenlage einer Abnahmestelle wirken sich auf das Volumen des gelieferten Gases aus. Mit der Zustandszahl (Z-Zahl) wird der Einfluss der örtlichen

Temperatur und des Luftdrucks auf das Gasvolumen berücksichtigt. Sie wird als Faktor verwendet, um das gelieferte Gas in den Normzustand (0 Grad Celsius, 1.013,25 mbar) zurückzurechnen.

CO₂-Preis: Ein CO₂-Preis, auch Kohlenstoffpreis genannt, ist ein Preis, der für Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂) gezahlt werden muss. Der CO₂-Preis dient dazu, externe Kosten der Kohlendioxidfreisetzung zu internalisieren, insbesondere die Folgen der globalen Erwärmung. Der CO₂-Preis muss für jede Tonne CO₂ bezahlt werden, die ausgestoßen werden soll.

Gasspeicherumlage: Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht. Die Gasspeicherumlage soll Trading Hub Europe die Kosten ersetzen, die zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, etwa für den Gaseinkauf.

SLP Bilanzierungsumlage: Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u.a. eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben. Diese ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP Entnahmestellen beliefern.

Übersicht Umlagen und Steuern

	2022 (ct/kWh netto)	2023 (ct/kWh netto)
EEG-Umlage (bis 30.06.2022)	3,723	0,000
KWK-Umlage	0,378	0,357
Offshore-Netzumlage	0,419	0,591
§19-Strom-NEV-Umlage	0,437	0,417
Stromsteuer	2,050	2,050
Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV	0,003	0,000
Erdgassteuer	0,550	0,550
CO ₂ -Preis	0,546	0,546
SLP-Bilanzierungsumlage	0,570	0,570
Gasspeicherumlage	0,059	0,059



Liebe Kundin,
lieber Kunde!

Auf den folgenden Seiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Ihrer Rechnung.

Die Stromkennzeichnung zeigt Ihnen, aus welchen Anteilen an erneuerbaren, fossilen und nuklearen Energieträgern sich der nvb-Strom im Vergleich zum bundesdeutschen Energieträgermix zusammensetzt.

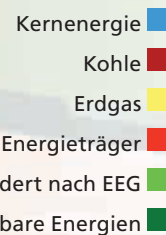
Damit Sie Ihren Strom- bzw. Gasverbrauch einordnen können, finden Sie Verbrauchsvergleiche für verschiedene Haushaltsgruppen.

Zudem haben wir für Sie die wichtigsten Begriffe rund um Strom und Gas näher erklärt.

Auf nvb.de informieren wir über die neusten Entwicklungen und Regelungen des Energiemarktes.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne direkt an unser Kundencenter.

Ihr nvb-Service-Team



Stand: Oktober 2022

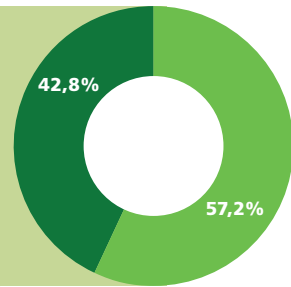
Stromkennzeichnung (für das Bezugsjahr 2021)

fairKlima-Tarife nvb

Umweltauswirkungen
des Energieträgermix:

radioaktiver Abfall:
0,00000 g/kWh

CO₂-Emissionen:
0,00000 g/kWh

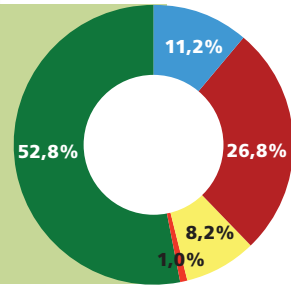


Gesamtenergie- trägermix nvb

Umweltauswirkungen
des Energieträgermix:

radioaktiver Abfall:
0,0003 g/kWh

CO₂-Emissionen:
307,1 g/kWh

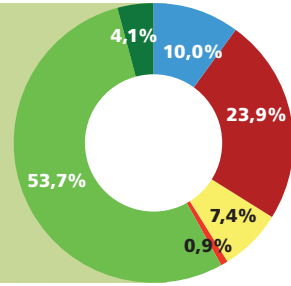


Verbleibender Energieträgermix

Umweltauswirkungen
des Energieträgermix:

radioaktiver Abfall:
0,0003 g/kWh

CO₂-Emissionen:
274,2 g/kWh

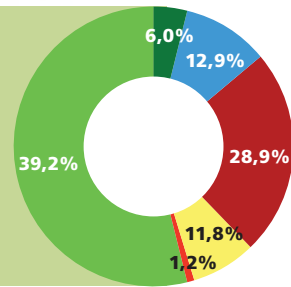


Durchschnitt in Deutschland

Umweltauswirkungen
des Energieträgermix:

radioaktiver Abfall:
0,0003 g/kWh

CO₂-Emissionen:
350,0 g/kWh

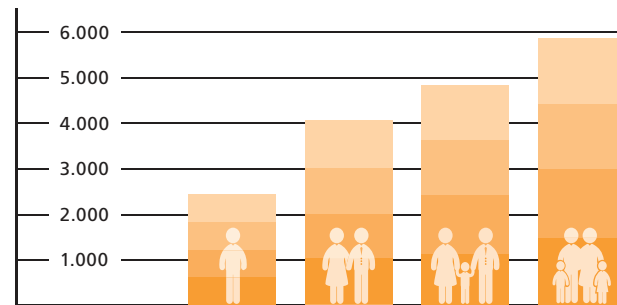


Verbrauchs- vergleich Strom

Um Ihren Verbrauch besser einschätzen zu können, finden Sie nachfolgend einen Vergleich Ihres Energieverbrauchs (siehe 1. Seite auf Ihrer Rechnung!) zum durchschnittlichen Jahresverbrauch einiger beispielhafter Haushaltsgruppen.

Quelle für Vergleichswerte:
Amtliche Begründung zum EnWG vom 26.07.2011

Jahresverbrauch Strom in kWh für Haushaltsgruppen nach § 40 EnWG



Verbrauch	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
sehr hoch	2.460	4.128	4.860	5.928
hoch	1.845	3.096	3.645	4.446
niedrig	1.230	2.064	2.430	2.964
sehr niedrig	615	1.032	1.215	1.482

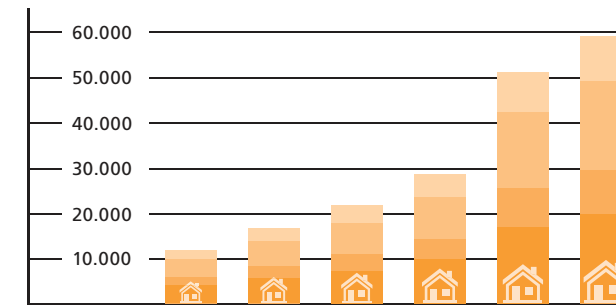
Die aufgeführten Stromverbräuche für 1- bis 4-Personen-Haushalte sind Orientierungswerte und somit nicht allgemeingültig. Da Anwendungen im gewerblichen, beruflichen oder landwirtschaftlichen Bereich sowie beim Wärmestrom (Wärmepumpe oder Speicherheizungen) sehr individuell sind, können sie daher nicht mit einbezogen werden.

Verbrauchs- vergleich Gas

Um Ihren Verbrauch besser einschätzen zu können, finden Sie nachfolgend einen Vergleich Ihres Energieverbrauchs (siehe 1. Seite auf Ihrer Rechnung!) zum durchschnittlichen Jahresverbrauch einiger beispielhafter Haushaltsgruppen.

Quelle für Vergleichswerte:
Techem Energy Services GmbH; Energieabrechner Techem unter Berücksichtigung eigener Berechnungen

Jahresverbrauch Gas in kWh für Haushaltsgruppen nach § 40 EnWG



Verbrauch	50 m ² *	70 m ² *	90 m ² *	120 m ² *	160 m ² **	180 m ² **
sehr hoch	12.150	16.950	21.900	29.100	51.750	59.400
hoch	10.125	14.125	18.250	24.250	43.125	49.500
niedrig	6.075	8.475	10.950	14.550	25.875	29.700
sehr niedrig	4.050	5.650	7.300	9.700	17.250	19.800

* Wohnung inkl. Warmwasseraufbereitung
** Einfamilienhaus inkl. Warmwasseraufbereitung

Liegt keine Warmwasseraufbereitung über Erdgas vor, kann von den aufgeführten Richtwerten ca. 15% abgezogen werden! Die aufgeführten Gasverbräuche für unterschiedliche Gebäudegrößen sind Orientierungswerte und können je nach Gebäudezustand, Verbrauchsverhalten, Witterungseinflüssen und Bewohneranzahl unterschiedlich sein.

EINFACH. CLEVER. ONLINE.

Entdecken Sie das nvb-Kundenportal

Im nvb-Kundenportal können Sie jederzeit Rechnungen ansehen, Abschläge anpassen, Kundendaten verwalten und vieles mehr.



Besuchen Sie kundenportal.nvb.de oder scannen Sie den QR-Code.

Einfach mit Ihrer Kundennummer und der Zählernummer registrieren und los geht's!

- Kundendaten verwalten
- Abschläge ändern
- Zählerstände eingeben
- Rechnungen simulieren und vieles mehr



125 Jahre
mittendrIn.

1898-2023

nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH · Gildkamp 10, 48529 Nordhorn
Registergericht: Amtsgericht Osnabrück · HRB 130010
Geschäftsführer: Dr. Michael Angrick · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Harald Krebs
USt.-ID-Nr.: DE 117 036 559 · Telefon: 05921 301-222 · Telefax: 05921 301-112
E-Mail: kundenservice@nvb.de

nvb.de